

# ■ Island

Von Rechtsanwältin *Christiane L. Bahner*, Hvolsvöllur, Island

Stand: 31.3.2020

**Abkürzungen\***

AdoptG    Gesetz über die Adoption  
EheG      Ehegesetz  
Geschäfts-    Gesetz über die Geschäftsfähigkeit  
fähigkeitsG

KinderG    Gesetz über die Rechtsstellung von Kin-  
              dern  
NamensG    Gesetz über Personennamen

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
  - A. Einführung 7
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 100/1952 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
  - A. Einführung 13
    - 1. Rechtsquellen 13
    - 2. Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte 14
    - 3. Internationales Privatrecht 15
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 16
    - 5. Personenrecht 18
    - 6. Eherecht 18
    - 7. Kindschaftsrecht 20
    - 8. Namensrecht 22
    - 9. Personenstandsrecht 23
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 23
    - 1. Ehegesetz Nr 31/1993 23
    - 2. Gesetz über die Rechtsstellung von Kindern Nr 76/2003 40
    - 3. Gesetz über die Adoption Nr 130/1999 55
    - 4. Gesetz über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder, die Rückgabe entführter Kinder usw Nr 160/1995 61
    - 5. Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Nr 71/1997 63
    - 6. Gesetz über Personennamen Nr 45/1996 67

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Die Republik Island liegt im Nordatlantik, knapp südlich des Polarkreises. Sie hat eine Fläche von rund 103 000 Quadratkilometern, was ungefähr der Fläche von Bayern und Baden-Württemberg zusammen entspricht, und ist damit die größte Vulkaninsel der Welt und der zweitgrößte Inselstaat Europas.

Rein geographisch gesehen gehört Island sowohl zum europäischen als auch zum nordamerikanischen Kontinent, denn die Insel liegt genau auf der Schnittstelle zwischen der eurasischen und der nordamerikanischen Platte. Politisch jedoch gehört Island zu Europa, und auch das Rechtssystem ähnelt am meisten den mittel- und nord-europäischen.

In Island leben um die 360 000 Menschen, die meisten davon (ca 230 000) im Südwesten der Insel im sogenannten Hauptstadtgebiet, das die Hauptstadt Reykjavik und einige direkt angrenzende Städte umfasst. Der Rest der Bevölkerung verteilt sich auf verschieden große Orte auf dem Küstenstreifen der Insel, das Innere ist völlig unbewohnt und zum Großteil auch unbewohnbar. Nur 6% der Bevölkerung wohnen auf dem Lande.

Im Gegensatz zu vielen anderen westlichen Staaten hat sich die Bevölkerungszahl auf Island in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Grund dafür waren die ansehnliche Geburtenrate (2,037 im Jahr 2012), die aber mittlerweile rückläufig ist (1,7 im Jahr 2018), und der starke Anstieg des Ausländeranteils von 1,9% im Jahre 1990 auf 6,7% im Jahre 2013 bis zu 12,4% im Jahre 2019.

Landessprache ist isländisch, eine germanische Sprache, die die aus Westskandinavien stammenden Wikinger auf die Insel brachten. Vor allem wegen der isolierten Lage Islands hat sich die Sprache seit dem 12. Jahrhundert recht wenig verändert. Sie hat eine außerordentlich umfangreiche Satzbauregelung und Flexion und ist daher recht kompliziert zu erlernen.

Die Staatskirche ist evangelisch-lutherisch, ihr gehören ca 64% der Einwohner an. Der Staatspräsident ist gleichzeitig Oberhaupt der Kirche. Minderheitenreligionen sind zB: Katholizismus 3,8%, Freikirche Reykjavik 2,7% und Asenglaubensgemeinschaft 1,2%.

**Geschichte** Island wurde hauptsächlich im späten 9. und frühen 10. Jahrhundert von aus Skandinavien kommenden Wikingern besiedelt. Schon sehr früh entwickelte sich ein oligarchisches System, bei dem sich die Stammesfürsten einmal jährlich auf dem Althing versammelten. Das Althing hatte sowohl gesetzgebende als auch recht-sprechende Gewalt. Eine besonders wichtige Position hatte damals der sogenannte »Gesetzessprecher«, dessen Aufgabe es war, alle bestehenden Gesetze auswendig zu kennen und bei der jährlichen Versammlung zu rezitieren.

Dieses System bestand fast 300 Jahre lang. Es endete im Jahre 1262, als die isländische Bevölkerung sich der norwegischen Krone unterwarf. Grund dafür waren jahre-lange Stammesfehden, politische Uneinigkeit und Bürgerkrieg, die das Land wirt-

---

<sup>1</sup> Quelle: Hagstofa Íslands.

schaftlich und politisch zerrüttet hatten. Mit der Kalmarer Union im Jahre 1380 kam Island unter die dänische Krone und verblieb dort bis zum Jahre 1944.

Mit dem Verlust der Selbständigkeit im 13. Jahrhundert kehrte im Lande zwar wieder Ruhe und Frieden ein, aber leider wurde Island zu einem durch Handelsmonopole stark unterdrückten Land. Die Entwicklung des Landes verzögerte sich stark, und die Bevölkerung lebte in ärmlichen Verhältnissen. Ende des 19. Jahrhunderts entstand jedoch eine Unabhängigkeitsbewegung, die das Althing wiederaufleben ließ und dem Lande im Jahre 1874 gar eine eigene Verfassung und die Finanzautonomie bescherte. Im Jahre 1904 gewährte Dänemark den Isländern ihre Autonomie.

Während des zweiten Weltkrieges besetzten erst britische Truppen das neutrale Island (1940), das wegen seiner Lage im Nordatlantik strategisch wichtig erschien. Im darauffolgenden Jahr bekamen sie Verstärkung durch US-amerikanische Truppen. So negativ eine Besatzung durch eine Fremdmacht auch belegt sein mag, für Island war dies das Sprungbrett zu Selbständigkeit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Aufschwung, und gleichzeitig der Startschuss für die Aufholjagd bzgl industrieller Entwicklung und Lebensstandard anderer Weststaaten. Am 17. 6. 1944 erklärte Island seine Unabhängigkeit. Dieser Tag gilt als Gründungstag für die demokratische Republik Island. Heute ist Island ein moderner westlicher Staat mit relativ hohem Lebensstandard.

In den Jahren 2004–2007 hat eine rasche Liberalisierung des inländischen Kapitalmarktes zu einem schnellen Aufschwung der isländischen Wirtschaft geführt. Diese Blase ist allerdings infolge der weltweiten Finanzkrise im Spätsommer 2008 geplatzt, was zu einem völligen Zusammenbruch der Baubranche, recht hoher Arbeitslosigkeit und großer Inflation führte. Diese Depression hielt mehrere Jahre an, aber die Lage stabilisierte sich vor allem dank des stetigen Wachstums des Tourismus. Der erneute Aufschwung kam 2019 zum Stillstand (Stand Januar 2020).

**Internationale Beziehungen** Aufgrund seiner Randlage und der geringen Größe des Landes sind für Island internationale Beziehungen sehr wichtig. Schon immer hat Island starken Kontakt und enge Zusammenarbeit mit den anderen skandinavischen Staaten Norwegen, Schweden, Finnland und Dänemark gepflegt, aber auch auf weltpolitischer Ebene und im europäischen Kontext nimmt Island rege teil. Seit 1946 ist Island Mitglied der Vereinten Nationen. 1949 war es ein Gründungsmitglied der NATO. Seit 2003 ist Island Mitglied der Haager Konferenz für IPR.

Island ist Mitglied der EFTA und seit 1994 auch des Europäischen Wirtschaftsraums EWR. 2001 trat Island dem Schengener Abkommen bei. Ein möglicher Beitritt zur Europäischen Union wird schon seit längerer Zeit immer wieder diskutiert. Diese Diskussion war nach der Finanzkrise vom Herbst 2008 sehr stark aufgelebt, ist aber nach dem Regierungswechsel im Mai 2013 abgeflaut.

**Staatsform und Grundlagen der Rechtsordnung** Island ist seit 1944 eine unabhängige parlamentarisch-demokratische Republik. Seine Rechtsordnung baut auf dem Grundgesetz der isländischen Republik (Stjórnarskrá lýðveldisins Íslands) vom 17. 6. 1944 auf. Die staatliche Gewalt ist erst seit Ende der 1980er Jahre dreigeteilt.

Der Staatspräsident wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf vier Jahre gewählt. Laut Verfassung hat der Präsident umfassende Voll-

machten: völkerrechtliche Vertretung des Landes, Ernennung der Regierung und Bestätigung von neuen Gesetzen. Tatsächlich nimmt er jedoch eine eher repräsentative Position ein. Das Parlament besteht aus 63 Abgeordneten. Bei den Parlamentswahlen werden 54 Sitze durch Verhältniswahl in den Wahlkreisen für vier Jahre bestimmt, die restlichen 9 Sitze werden als Ausgleichssitze nach dem landesweiten Stimmenanteil der Parteien bei den Wahlen vergeben. Das Parlament hat die Legislative inne, wobei ein Großteil der Parlamentsarbeit in Fachausschüssen stattfindet, die Gesetze werden im Parlament selbst diskutiert und meist nach der dritten Lesung verabschiedet.

Das gesamte Rechtswesen beruht auf dem Jónsbók vom Jahre 1281. Rechtsquellen sind in erster Linie die vom Althing erlassenen Gesetze, in vielen Bereichen an west- und nordeuropäischen Vorbildern orientiert, für das Familienrecht zB an Dänemark und Norwegen. Oft sind in den Gesetzen ministerielle Ausführungsbestimmungen vorgesehen. Andere Rechtsquellen sind Gewohnheitsrecht, Präzedenzentscheidungen, allgemeine Rechtsgrundsätze und die Besonderheit des Einzelfalles. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ähnliches treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt (Stjórnartíðindi) oder zu einem späteren vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft. Heute kann man fast alle Vorschriften – stets auf ihrem neuesten Stand – im Internet finden, Gesetze auf der Homepage des Parlamentes [www.althingi.is](http://www.althingi.is) und ministerielle Verordnungen auf der Homepage der Regierung [www.stjornarrad.is](http://www.stjornarrad.is) oder der offiziellen Sammlung [www.reglugerd.is](http://www.reglugerd.is). Außerdem werden fast alle Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht auf [www.domstolar.is](http://www.domstolar.is) bzw [www.haestirettur.is](http://www.haestirettur.is).

Die Judikative ist laut dem Gesetz über Gerichte Nr 50/2016 dreistufig ausgebildet. Es gibt acht Bezirksgerichte, ein Landesgericht und ein Oberstes Gericht, das auch als Verfassungsgericht dient. Am Bezirksgericht sind idR Einzelrichter tätig; nur in besonderen Fällen richtet ein aus drei Richtern bestehendes Kollegialgericht, oder es werden zwei Laienrichter hinzugezogen. Das Landesgericht wurde erst 2017 eingerichtet. Es ist ein Gericht zweiter Instanz und soll vor allem der Entlastung des Obersten Gerichts dienen und die Gerichtsbarkeit effektiver machen. Dort ist gewöhnlich ein dreiköpfiges Kollegialgericht tätig. Am Obersten Gericht richtet stets ein fünf- oder siebenköpfiges Kollegialgericht. An den Gerichten sind weitere Juristen tätig, die in bestimmten Angelegenheiten die Aufgaben des Richters übernehmen können. Rechtsanwälte erhalten zunächst nur die Zulassung zum Bezirksgericht, sind dabei aber nicht örtlich beschränkt. Erst wenn sie eine festgelegte Anzahl Hauptverhandlungen im Bezirksgericht absolviert haben, dürfen sie eine Zulassung zum Landesgericht und erst nach einer festgelegten Anzahl von Hauptverhandlungen dort die Zulassung zum Obersten Gericht beantragen. In vielen Angelegenheiten stehen neben den Rechtsbehelfen bei Gericht auch Klagewege innerhalb der Ministerien (verwaltungsrechtliche Angelegenheiten) oder bei besonderen Gremien zur Verfügung, zB beim Gremium über Streitfälle in Versicherungssachen. Für das Gerichtsverfahren gelten die Zivilprozessordnung Nr 91/1991, die Strafprozessordnung Nr 88/2008 und Einzelvorschriften in besonderen Gesetzen.

Islands staatliche Verwaltung ist in 9 Bezirke unterteilt, denen jeweils ein Verwaltungsbezirksrat vorsteht. Dies ist im Gesetz über die staatliche Vollstreckungskraft in

der Region Nr 50/2014 festgelegt. Die Aufgabenbereiche des Verwaltungsbezirksrats ergeben sich aus den Vorschriften der betreffenden Gesetze.

Familienrechtliche Angelegenheiten gehören zunächst zum Aufgabenbereich des Verwaltungsbezirksrats, Eheschließung, Scheidung, Vaterschaftsfeststellung oder -anerkennung, Adoption, Sorgerecht, Unterhalt werden von ihm bearbeitet. Erst bei schwerwiegenderen Meinungsverschiedenheiten der Betroffenen wird der Gerichtsweg eingeschlagen.

Darüber hinaus gehören zum Aufgabenbereich des Verwaltungsbezirksrats die Abwicklung von Erbschaften, Sorgerechts- und Betreuungsangelegenheiten, Grundbuchführung, Zwangsvollstreckung usw.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Das isländische Staatsangehörigkeitsrecht ist kodifiziert im Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 100/1952. Das Gesetz ist am 1.1.1953 in Kraft getreten und wurde zuletzt geändert durch die Änderungsgesetze Nr 145/2013, Nr 80/2016, Nr 61/2018, Nr 80/2018 und Nr 72/2019. Jüngste Änderungen betreffen ua die Gleichstellung der von isländischen Männern abstammenden unehelichen Kinder mit den von isländischen Frauen abstammenden beim Staatsangehörigkeitserwerb kraft Geburt.

Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind: Abstammung (Art 1 Abs 1 StAG), Auffindung auf isländischem Staatsgebiet (Art 1 Abs 3 StAG), Adoption (Art 2a StAG), Erklärung des Aspiranten (Art 3, 4 StAG), sowie Erstreckung auf die Kinder eines Staatsangehörigkeitserwerbers (Art 5 StAG), Einbürgerung durch Gesetz (Art 6 StAG) und durch Verwaltungsbeschluss (Art 7–9 StAG).

Die Verlustgründe sind: Geburt und Wohnsitz im Ausland und mangelndes Interesse des isländischen Staatsangehörigen (Art 12 StAG) und Entlassung (Art 13 StAG).

Die Einbürgerung erfolgt auf entsprechenden Antrag entweder durch Gesetz oder bei eindeutigen Fällen durch Verwaltungsbeschluss der Ausländerbehörde. Hierfür gelten genau festgelegte Einbürgerungsvoraussetzungen (Art 8 und 9 StAG): Aufenthalt in Island für einen bestimmten Zeitraum, Nachweis der Identität, Arbeitsfähigkeit, Rechtschaffenheit, Kenntnis der isländischen Sprache, finanzielle Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand und gesunde finanzielle Lage. Außerdem müssen eventuell bestehende Vorstrafen mindestens eine bestimmte Zeit zurückliegen.

Die doppelte Staatsangehörigkeit wird im Gesetz nicht explizit erwähnt; sie ist ohne Einschränkungen möglich. Bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit kann der betreffende jedoch auf eigenen Wunsch aus der isländischen Staatsangehörigkeit entlassen werden.